

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 8. September 1874.

Pensionirung des Schreibers Arnoldi.

Der Antrag des Senats vom 17. Juli d. J. ist durch den am 6. d. M. erfolgten Tod des Schreibers Arnoldi erledigt und wird daher hiemit zurückgenommen.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 9. September 1874.

Revision der Schoßordnungen.

Die dieses Gegenstandes wegen niedergesetzte Deputation hat mit dem beifolgenden fünften Berichte den Entwurf eines neuen Einkommensteuergesetzes auf Grundlage des adoptirten Erhebungssystems eingereicht. Der Senat läßt die Vorlage sofort der Bürgerschaft zugehen und behält sich vor, nach erfolgter Prüfung derselben, über den Inhalt des Entwurfs sich zu erklären.

Anlage.

Anlage

zur Mittheilung des Senats
vom 9. Septbr. 1874.

Fünfter Bericht der Deputation zur Revision der Schoßordnungen.

Indem die Deputation sich beehrt, den Entwurf eines Einkommensteuergesetzes auf Grundlage des Systems der controllirten Selbstschätzung vorzulegen, bemerkt sie, daß im Wesentlichen die Principien des bisher geltenden Gesetzes unverändert beibehalten und nur in einzelnen Punkten Abänderungen des bestehenden Rechts vorgeschlagen worden sind, abgesehen natürlich von denjenigen Vorschriften, welche in unmittelbarem Zusammenhange mit dem Erhebungssysteme stehen. Ueberall daher, wo nicht in den nachstehenden Erläuterungen das Gegentheil bemerkt wird, entsprechen die Vorschriften denen des Gesetzes vom 29. April 1873, wenn auch Fassung und Reihenfolge hier und da abweicht.

Zu § 2. Hier ist neu nur der Zusatz zu a, die Ausländer betreffend. Derselbe stimmt in der Hauptsache mit dem Hamburgischen und dem Lübeckischen Gesetze überein. Die nicht dem Reiche angehörigen Fremden, welche hier kein Gewerbe treiben, sollen nur von ihrem hiesigen Verbräuche, bezw. von ihrem hiesigen Grundbesitze, steuern. Bekanntlich galt auch hier früher für Fremde diese Bestimmung, und erst durch das Gesetz vom 19. Mai 1872 wurden sie zur Zahlung der vollen Steuer herangezogen. Diese Heranziehung ist jedoch vielfach als eine Unbilligkeit empfunden worden und hat in zahlreichen Fällen zu unverkennbaren Härten geführt. Es wird deshalb empfohlen diese Kategorie ebenso zu behandeln wie es in den Schwesterstädten geschieht.

Zu § 3. Unter a ist die Befreiungsgrenze von *Mk* 750 auf 600 herabgesetzt, was gleichfalls mit dem Hamburgischen und Lübeckischen Gesetze übereinstimmt.

Die Befreiung der früher angestellten Prediger *cc.* ist, weil allmählich verschwindend, in die transitorischen Bestimmungen (§ 13) verwiesen.

Die Befreiung der Ehrenbürger ist gestrichen. Ein Fall, daß ein Ehrenbürger hier gewohnt hätte, ist nie vorgekommen und wird nicht leicht vorkommen. Sollte er einmal eintreten, so würde es nicht anstößig erscheinen können, ihn ebenso wie zu allen anderen Abgaben, hinsichtlich deren eine solche Ausnahme

nicht besteht, auch zur Einkommensteuer heranzuziehen. Weder in Hamburg noch in Lübeck besteht diese Befreiung.

Unter d ist die Befreiung der nicht dem Bremischen Staate angehörenden Personen für das erste Jahr ihres hiesigen Wohnsitzes aus dem bestehenden Gesetze (§ 8 und 9) herübergenommen, nur mit dem Unterschiede, daß diese Wohlthat nicht wie bisher denen gegenüber erlöschen soll, welche ihren dienstlichen Wohnsitz hier zu nehmen genöthigt werden. Die nämlichen Gründe der Billigkeit scheinen zu ihren Gunsten zu sprechen.

Unter g, h und i sind die geltenden Befreiungen zu Gunsten der milden Stiftungen u. s. w. in kürzerer Fassung, wie sie bereits in dem Gesetze wegen des Vermögensschosses beliebt wurde, reproducirt.

Zu § 4 und Anlage A. Erst durch die Einführung des neuen Systems, welches die Feststellung der Steuerquote der Staatsbehörde überträgt, wird es möglich, eine Steuerscala aufzustellen, welche in allmählicher Abstufung, mit Vermeidung unbilliger Sprünge, eine Erleichterung der vollen Steuerlast mit engem Anschlusse an die Abnahme der Steuerkraft eintreten läßt. Die Deputation ist einstimmig darin, daß eine solche, von einem einheitlichen Procentsatz ausgehende, aber nach unten hin verhältnißmäßige Erleichterung gewährende Scala ein für alle Male festzustellen, die Frage aber, wie hoch in jedem Jahre der Procentsatz ausgeschrieben werden solle, dem Senate und der Bürgerschaft auch ferner zu jedesmaliger Entscheidung vorzubehalten sei. Die Grenze, auf welcher die volle Steuer zu beginnen habe, läßt sich natürlich höher oder niedriger ziehen; die Deputation schlägt *Mk* 10,000 als Grenzziffer vor, und hat danach die Scala (Anlage A) so construirt, daß die Steuerlast sich in ganz geringen Absätzen bis zu dem Minimum der untersten Steuerstufe, nämlich bei einem Procentsatz von einem Procent bis auf wenig über 2 Per mille für ein Einkommen von *Mk* 700 verringert. In Hamburg, wo eine ähnliche Scala gilt, jedoch mit dem festen Satze von 3 Procent für die höchste Stufe, tritt der letztere bei einem Einkommen von *Cour.* *Mk* 8300 (*R.* *Mk* 9960) ein. Die niedrigste Steuerstufe (*R.* *Mk* 600—840) zahlt dort *R.* *Mk* 4.80, würde also bei einem Procentsatz von einem Procent *R.* *Mk* 1.60 oder 10 $\frac{1}{2}$ mehr als nach der hier vorgeschlagenen Scala zu entrichten haben. In Lübeck tritt die volle Steuer von drei Procent schon bei einem Einkommen von 3600 Reichsmark ein; die Steuerfreiheit beginnt erst bei Einkommen unter 360 Reichsmark; ein Einkommen von *Mk* 700 zahlt *Mk* 9.36, also für jedes Procent der höchsten Stufe *Mk* 3.12, mehr als das Doppelte des hier angenommenen Verhältnisses.

Zu beachten ist, daß der Steuerpflichtige selbst nicht nöthig hat, die von ihm zu entrichtende Steuerquote zu berechnen. Er hat, wie schon jetzt, sein Einkommen zu ermitteln; wie viel danach die Steuer beträgt, wird ihm von der Behörde aufgegeben. Daß die Behörde dem Gesetze gemäß verfähre, vermag er durch Vergleichung der Scala zu controlliren. Senat und Bürgerschaft brauchen in ihrem die Höhe der Steuer betreffenden jährlichen Beschlüsse nur den für die höchste Stufe geltenden Procentsatz namhaft zu machen; alle anderen Sätze ergeben sich dann aus der Scala von selbst. Würde z. B. eine Einkommensteuer von $2\frac{1}{2}$ Procent beschlossen, so würde die Behörde für ein Einkommen von *Mk* 3501—3600 die Steuer mit $2\frac{1}{2}$ mal 19.50 = *Mk* 48.75 aus schreiben.

Der dritte Absatz des § 4 stellt für die Berechnung der Steuerquoten ein Princip auf, welches nach Ansicht der Deputation aus dem der Scala zum Grunde liegenden Gedanken von selbst folgt. Eine Ermäßigung des Steuersatzes für Einkommen von *Mk* 10,000 abwärts soll nur deshalb bewilligt werden, weil man annimmt, daß die Steuerkraft von da ab nicht allein relativ, sondern überhaupt geringer werde, je mehr das Einkommen sich der untersten Stufe nähere. Jeder Grund, eine solche Erleichterung zu gewähren, fällt offenbar hinweg, wo das steuerpflichtige Einkommen gar keinen Maßstab für die wirkliche Steuerkraft abgibt, vielmehr die letztere offenbar eine höhere ist, als die Scala voraussetzt. Dieser Fall tritt ein, wo neben dem steuerpflichtigen noch steuerfreies Einkommen vorhanden ist. Keine Rücksicht der Billigkeit fordert es, denjenigen als steuerunfähig zu behandeln, der neben einem hier steuerpflichtigen Einkommen von

Mk 599 noch tausend Mark aus befreiten Einnahmequellen, z. B. Dividenden einer Actiengesellschaft oder Grundbesitz in einem anderen deutschen Staate bezieht. Keine Rücksicht der Billigkeit rechtfertigt es, demjenigen welcher ein Gesamteinkommen von *Mk* 10,000 bezieht, die Hälfte des vollen Steuersatzes lediglich deshalb zu erlassen, weil er vielleicht von seiner ganzen reinen Einnahme nur *Mk* 3000 hier zu versteuern hat, und ihn also demjenigen gleich zu stellen, der überhaupt, Alles in Allem, nur *Mk* 3000 einnimmt. Diesem Mißverhältnisse wird durch den Absatz 3 begegnet. Der Steuerpflichtige hat nach § 8 sein Einkommen anzugeben, auch wenn es steuerfrei sein sollte, so weit die Ziffer für die Stufe seiner Steuerkraft in Betracht kommt. Die Steuerbehörde kann danach ohne Mühe die zu entrichtende Summe berechnen.

Wenn Beispielsweise ein Steuerpflichtiger declarirt: „steuerpflichtiges Einkommen *Mk* 5000, Gesamteinkommen über *Mk* 10,000“, so wird die Behörde ihm (bei 2 Procent Einkommensteuer) den vollen Satz von *Mk* 5000, also *Mk* 100 abfordern, während er nach der Scala nur *Mk* 60 zu zahlen hätte. Lautet die Declaration: „steuerpflichtiges Einkommen *Mk* 5000, Gesamteinkommen *Mk* 8000“, so werden nach dem Maßstabe: *Mk* 8000 Einkommen schulden *Mk* 140 Steuer, von den steuerpflichtigen *Mk* 5000 gefordert *Mk* 87.50, während nach der Scala derjenige, der wirklich nur *Mk* 5000 einnimmt, nur *Mk* 60 zu steuern hat.

In der Deputation wurde nur von einer Seite Widerspruch gegen Absatz 3 erhoben, weil derselbe auch das reichsgesetzlich befreite Einkommen aus Grundbesitz und Gewerbebetrieb in anderen deutschen Staaten zu der hiesigen Steuer heranziehe. Es bedarf jedoch wohl nicht des Nachweises, daß diese Wirkung dem fraglichen Absätze völlig fremd ist. Derselbe enthält lediglich eine Vorschrift, nach welcher das hier pflichtige Einkommen besteuert werden soll; die dafür maßgebenden Grundsätze festzustellen, ist aber unzweifelhaft lediglich Sache des Bremischen Gesetzgebers. Ob wir gewissen hier pflichtigen Einkommenssummen Steuererleichterungen gewähren wollen oder nicht, hängt ausschließlich von unserem eigenen Ermessen ab, und nur um die Gewährung und Verjagung solcher Erleichterungen handelt es sich in diesem Falle.

Zu § 5. Hier ist nur in Kürze die Begriffsbestimmung des steuerpflichtigen Einkommens gegeben, die Einzelheiten dagegen sind zu besserer Uebersicht, nach dem Vorgange anderer Gesetzgebungen, in einen Anhang (B) verwiesen. Die ausdrückliche Erwähnung des „Miethwerths der eignen häuslichen Einrichtung“ erschien zweckmäßig, weil gerade dieser Punkt zu Zweifeln Anlaß gegeben zu haben scheint. Das jetzige Gesetz rechnet zum steuerpflichtigen Einkommen u. a. „jeden Nutzen, welcher dem Verpflichteten für sich und für diejenigen welche er zu ernähren hat, aus seinem Eigenthum erwächst, soweit dieser Nutzen zu Gelde angeschlagen werden kann.“ Daß der aus häuslicher Einrichtung erwachsende Nutzen zu Gelde angeschlagen werden könne, ist nicht zweifelhaft; ist dieselbe doch, abgesehen von der Natur der Sache, in vielen Fällen Gegenstand von Miethverträgen, und wird doch der Capitalwerth der Einrichtung zum Zwecke der Feuerversicherung regelmäßig zu Gelde veranschlagt, so daß auch praktisch die Handhabe zur Abschätzung ihres jährlichen Nutzungs- oder Miethwerths in der Regel sich leicht darbietet.

Zu § 6. Die Bestimmung des zweiten Absatzes findet sich im Wesentlichen in der Hamburgischen Verordnung. Da die Steuer für das Jahr der Steuerausreibung gelten soll, also ein volles Jahreseinkommen repräsentiren muß, so hat derjenige, welcher erst einen Theil des vorhergegangenen Jahres hier gewohnt hat, die Steuer nicht bloß von dem während dieser Wohnzeit erzielten Einkommen zu entrichten, sondern es muß danach pro rata temporis ein volles Jahreseinkommen abgeschätzt werden. Man könnte allerdings vorschreiben, daß alsdann derjenige Theil des Einkommens, welchen der Pflichtige vor seiner hiesigen Wohnzeit während des betreffenden Jahres hatte, in die Rechnung aufzunehmen sei. Allein theils würde das Reichsgesetz der Doppelbesteuerung in manchen Fällen im Wege stehen, theils für die Schätzer es schwierig sein, den richtigen Maßstab zu finden. Wenn der Steuerpflichtige selbst freiwillig das ganze wirkliche Jahreseinkommen zur Besteuerung angeben will, so bleibt ihm dies gestattet.

Sowohl in Hamburg als in Lübeck gilt die Bestimmung, daß die Inhaber solcher Geschäfte, welche ihrer Natur nach schwankende und ungewisse Einnahmen erzielen, die Steuer nach einer dreijährigen Durchschnittsziffer entrichten, daß jedoch bei der Berechnung die Jahresverluste nicht in Abzug gebracht werden dürfen. Die Deputation hält es für sehr zweckmäßig, für unsere Kaufleute und Fabrikanten ein Gleiches zu verordnen. Die Steuerlast wird dadurch für sie gleichmäßiger auf die einzelnen Jahre vertheilt und für die Staatskasse der Ertrag minder abhängig von einzelnen günstigen oder ungünstigen Geschäftsperioden. Die Ausdehnung dieser Art der Berechnung auf andere Kategorien von Steuerpflichtigen erscheint weder in deren Interesse noch in dem der Staatskasse geboten; sie würde aber das Geschäft der Schätzer ungemein erschweren und die Mehrzahl der Steuerpflichtigen selbst, welche oft nur mit Mühe das Einkommen des letzten Jahres übersehen, in Verlegenheit bringen. Ebenso wenig möchte die Deputation dazu rathen, nach dem Vorgange Lübecks dem einzelnen Steuerpflichtigen vorzuschreiben, daß er seine unsicheren Einnahmen nach dem dreijährigen, die festen nach dem einjährigen Ertrage abschätzen solle.

Zu § 7. Derselbe reproducirt im Wesentlichen den Inhalt des jetzigen § 10. Die „Chefrauen und Kinder“ konnten unerwähnt bleiben, da sie unter die Bestimmung des § 5 Absatz 2 fallen. Gehören sie nicht zum Haushalte des Ehemanns oder Vaters, so werden sie selbständig zur Steuer herangezogen.

Für verstorbene Steuerpflichtige tritt an die Stelle des bisherigen § 12 der Grundsatz, daß die Steuerpflicht mit dem Ablaufe des Sterbejahres erlischt. Im Sterbejahre ist die Steuer noch zu entrichten; im folgenden Jahre, wo die Person selbst gar nicht existirt, läßt sich kaum noch ein Steuerrecht des Staats ihr gegenüber construiren.

Unter d ist ein Fall berücksichtigt, welcher im jetzigen Gesetze nicht erwähnt wird, und unter e des Verhältnisses auswärtiger Mitglieder einer hiesigen Atheserei ausdrücklich gedacht, weil das Handelsgesetzbuch dasselbe als ein besonderes behandelt.

Zu § 8. In Folge des § 4 Absatz 3 muß die Angabe, bzw. die Schätzung des Einkommens sich auf das steuerfreie Einkommen erstrecken, damit die Behörde sehen kann, welchen Procentsatz sie auf den Steuerpflichtigen anzuwenden hat. Es versteht sich von selbst, daß diese Angabe nicht zu fordern sein wird, wo sie ohne Einfluß auf die Berechnung bleiben würde. Derjenige also, dessen steuerpflichtiges Einkommen allein schon die höchste Steuerstufe erreicht, braucht lediglich dieses anzugeben. Wer ein steuerpflichtiges Einkommen von weniger und ein Gesamteinkommen von mehr als 10,000 Mark hat, braucht nur das erstere zu beziffern und nur hinzuzufügen, daß er im Ganzen über 10,000 Mark einnehme.

Die übrigen Bestimmungen des Paragraphen sind dem Hamburgischen und dem Lübeckischen Gesetze entnommen, dem letzteren namentlich diejenige des 5. Absatzes, welche die directe Einschätzung der zahlreichsten Klasse (600 bis 800 Mark) durch die Behörde anordnet und dadurch den Geschäftsgang erheblich vereinfacht, ohne daß davon eine Gefährdung des Interesses der Steuerzahler oder der Staatskasse zu besorgen wäre.

Zu §§ 9 und 10. Auch diese Vorschriften schließen sich dem Hamburgischen Gesetze an und sind auch in dem Lübeckischen unter den durch die dortige Organisation gebotenen Modificationen enthalten.

Die §§ 11 bis 14 bedürfen einer Erläuterung nicht. Zu bemerken ist nur etwa, daß in § 13 derselbe Grundsatz zur Geltung gebracht wird, welcher in § 4 Absatz 3 Aufnahme gefunden hat.

Zu Anlage B. Die in dieser Anlage aufgestellten Grundsätze für die Berechnung des reinen Einkommens schließen sich im Wesentlichen den jetzt geltenden (Gesetz vom 29. April 1873, § 16) an und stimmen auch mit den in andern Staaten anerkannten Normen überein. Es schien jedoch zweckmäßig, die einzelnen Vorschriften nach den Hauptarten des Einkommens in verschiedene Abschnitte zu ordnen und einige Punkte, welche bisher nicht ausdrückliche Erwähnung gefunden und deshalb zu Zweifeln geführt haben, hinzuzufügen. Dahin gehört namentlich

was unter 3 und 4 über die Berechnung des Einkommenwerths der eigenen Wohnung und des Mobiliars und unter 9 über den Capitalgewinn aus verkauften Grundstücken gesagt ist. Neue Principien werden damit nicht aufgestellt, sondern nur die bereits geltenden interpretirt.

Eine Abweichung von dem jetzigen Gesetze enthält die Vorschrift 5 unter a. Nach § 16, 8 des Gesetzes vom 29. April 1873 ist der Unterhalt des landwirthschaftlichen Betriebspersonals zwar im Allgemeinen von dem Ertrage abzuziehen, jedoch nicht in dem Falle, wo dieser Unterhalt aus den selbst gewonnenen Erzeugnissen des Landwirthes beschafft wird. Dies erscheint nicht richtig. Augenscheinlich vermindert sich der Reinertrag um dasjenige Quantum, welches erforderlich war, um das gemietete Arbeiterpersonal zu beköstigen, und dies Quantum ist daher von dem Rohertrage ebenso wohl abzusetzen, wie das vom Landwirthe zu demselben Zwecke verwendete bare Geld. Demgemäß ist die Vorschrift abgeändert worden.

Schließlich hat die Deputation noch über die ihr überwiesenen, in der Bürgerschaft gestellten Anträge (Verhandlungen von 1873 pag. 210) zu berichten. Die daselbst sub 1, 2, 3, 4 und 5 aufgeführten Anträge finden ihre Erledigung durch den jetzt vorgelegten Entwurf. Die Anträge 6 und 7, welche dahin gehen, das Einkommen aus Grundbesitz und Gewerbebetrieb in außerdeutschen Staaten entweder unbedingt oder in dem Falle einer ausländischen Besteuerung gleicher Natur von der hiesigen Abgabe zu befreien, vermag die Deputation nicht zu unterstützen. In keinem andern deutschen Staate besteht eine so weit gehende Begünstigung, auch nicht in Hamburg und Lübeck, wo die Verhältnisse ganz ähnlich liegen wie hier. Es mag zugegeben werden, daß in manchen Fällen die hiesige Besteuerung des auswärts erzielten Einkommens Härten mit sich führt, aber im Allgemeinen kann man dies nicht behaupten. In der Regel steht der ausländische Erwerb unserer Bevölkerung in engem Zusammenhange mit den hiesigen Geschäftsgelegenheiten und Verkehrsverbindungen, sowie mit dem wirthschaftlichen Leben Deutschlands überhaupt. Er mag daher auch wohl zu einem mäßigen Theile zu den Ausgaben herangezogen werden, welche Bremen für die Pflege des Verkehrs und für die Reichsanstalten zu leisten hat. Einzelne Ausnahmen, wo dieser Gesichtspunkt nicht zutreffen mag, kann das Gesetz nicht berücksichtigen, sowenig es seine übrigen Steuervorschriften zu Gunsten einzelner besonders hart betroffener Personen einschränkt. Die Befreiung des in anderen deutschen Staaten erzielten Einkommens aus Grundbesitz und Gewerbebetrieb kann nicht zur Consequenz gezogen werden. Das Reichsgesetz, welches ohnehin uns in dieser Beziehung keine Wahl läßt, geht von der Auffassung aus, daß alle deutsche Staaten eine einzige politische Gemeinschaft bilden, innerhalb welcher die Staatssteuer das nämliche Object nur einmal treffen darf. Die außerdeutsche Besteuerung zieht es absichtlich nicht in Betracht.

(gez.) **Gildemeister.**

(gez.) **Fr. Mohr, Dr.**

Gesetz, die Einkommensteuer betreffend.

Der Senat verordnet im Einverständnisse mit der Bürgerschaft, unter Aufhebung des die Einkommensteuer betreffenden Gesetzes vom 29. April 1873, das Folgende:

§ 1.

Der Ausdruck „an einem Orte wohnen oder wohnhaft sein oder seinen Wohnsitz haben“, bedeutet im Sinne dieses Gesetzes, daselbst eine Wohnung unter Umständen innehaben, welche auf die Absicht, eine solche dort dauernd beizubehalten, schließen lassen.

Der Ausdruck „hier“ bedeutet: „innerhalb des Bremischen Staatsgebiets.“

Der Ausdruck „hiesig“ bedeutet: „im Bremischen Staatsgebiete wohnhaft oder befindlich.“

§ 2.

Der Einkommensteuer sind unterworfen:

- a. Diejenigen, welche im Bremischen Staate wohnen oder ihren dienstlichen Wohnsitz haben;

diese Bestimmung erstreckt sich auch auf hiesige Stiftungen, juristische Personen, Gesellschaften, (einschließlich Erwerbsgesellschaften) und ungetheilte Erbschaften;

Ausländer (Nicht-Reichsangehörige), welche hier kein Gewerbe betreiben, zahlen die Steuer nur von dem aus hiesigem Grundbesitz herrührenden und dem von ihnen hier verbrauchten Einkommen;

- b. die hier sich aufhaltenden Reichsangehörigen, welche keinen Wohnsitz im Reichsgebiete haben;

- c. diejenigen, welche, ohne hier zu wohnen, hier Grundbesitz haben oder hier ein Gewerbe betreiben, jedoch nur hinsichtlich des aus diesen Quellen herrührenden Einkommens;

diese Bestimmung erstreckt sich auch auf auswärtige Stiftungen, juristische Personen und Gesellschaften (einschließlich Erwerbsgesellschaften), welche hier Grundbesitz haben oder hier durch eine Zweigniederlassung ein Gewerbe betreiben;

- d. diejenigen, welche, ohne hier zu wohnen, Gehalt, Wartegeld oder Pensionen vom Bremischen Staate beziehen, jedoch nur hinsichtlich dieses Einkommens.

§ 3.

Von der Einkommensteuer sind befreit:

- a. diejenigen, deren Einkommen weniger als sechshundert Mark beträgt;

- b. diejenigen, welche durch Reichsgesetz oder Staatsverträge befreit sind, namentlich die hier wohnenden Reichsangehörigen, welche zugleich in ihrem Heimatstaate einen Wohnsitz haben. Die Letzteren sind jedoch hinsichtlich ihres hiesigen Grundbesitzes und Gewerbebetriebes der Einkommensteuer unterworfen;

- c. Consulsbeamte nicht deutscher Staaten, welche Angehörige des Staats sind, der sie ernannt hat, sofern sie nicht ein Gewerbe betreiben;

- d. die Angehörigen anderer deutscher Staaten und die Ausländer, welche hier weder Grundbesitz haben noch ein Gewerbe betreiben, wenn sie während des der Steueraussschreibung vorhergegangenen Kalenderjahrs zu keiner Zeit hier gewohnt haben;

- e. die Militärunterklassen (vom Feldwebel einschließlich abwärts), jedoch nur hinsichtlich ihres Dienst Einkommens und ihrer Pension;

- f. diejenigen, welche Gehalt, Wartegeld oder Pension aus der Kasse eines anderen deutschen Staates beziehen, jedoch nur hinsichtlich dieses Einkommens;

- g. die Staatsanstalten, communalen Verbände, Kirchen und Schulen;

- h. Stiftungen und Vereine hinsichtlich desjenigen Einkommens, welches sie für gemeinnützige, wohlthätige, wissenschaftliche oder künstlerische Zwecke ohne Privatvorteil der Theilnehmer verwenden;

Familienstiftungen, welche ausschließlich oder vorzugsweise zum Vortheil von Familienmitgliedern bestimmt sind, haben kein Anrecht auf Befreiung;

- i. Kranken-, Witwen-, Invaliden-, Sterbe- und Beerdigungskassen.

§ 4.

Die Einkommensteuer wird nach Maßgabe der angehängten Scala (Anlage A) erhoben.

Der Procentsatz für die höchste Steuerklasse wird jährlich durch Gesetz festgestellt und danach der auf die übrigen Steuerklassen fallende verhältnißmäßige Betrag von der Steuerdeputation berechnet.

Für den Procentsatz, nach welchem der Steuerpflichtige die Steuer zu zahlen hat, ist sein gesamtes Einkommen, mit Hinzurechnung des steuerfreien, maßgebend.

§ 5.

Das steuerpflichtige Einkommen besteht aus der Gesamtsumme aller Einnahmen des Steuerpflichtigen, welche in Geld bestehen oder Geldeswerth haben, einschließlich des Miethwerths der eignen Wohnung und häuslichen Einrichtung, etwaiger Nuzungen, Naturallieferungen u. s. w., nach Abzug

- a. der Einnahme aus Grundbesitz in einem anderen deutschen Staate;
- b. der Einnahme aus Gewerbebetrieb in einem anderen deutschen Staate;
- c. der Gehalte, Pensionen und Wartegelder aus der Kasse eines anderen deutschen Staats;
- d. derjenigen Einnahmen, für welche ein Dritter die Einkommensteuer hier zu entrichten hat, also namentlich der Einnahme von Dividenden hier steuerpflichtiger Erwerbsgesellschaften;
- e. der Ausgaben, welche für Erlangung und Sicherung des steuerpflichtigen Einkommens verwendet worden sind. Jedoch darf der Steuerpflichtige diejenigen Ausgaben nicht in Abzug bringen, welche er für seinen und seiner Angehörigen Unterhalt, Nutzen oder Vergnügen aufgewendet hat;
- f. der Zinsen angeliehener Capitalien.

Dem Einkommen des Steuerpflichtigen ist hinzuzurechnen das besondere Einkommen derjenigen Mitglieder seiner Familie, welche zu seinem Haushalte gehören und nicht selbständig besteuert werden.

Die bei der Abschätzung des steuerpflichtigen reinen Einkommens zu beobachtenden Grundsätze sind in der Anlage B zusammengestellt.

§ 6.

Der Angabe und der Besteuerung wird dasjenige Einkommen zum Grunde gelegt, welches der Steuerpflichtige in dem der Steueraussschreibung vorhergegangenen Kalenderjahre gehabt hat.

Ist ein Steuerpflichtiger erst während des der Steueraussschreibung vorhergegangenen Kalenderjahres in die Steuerpflicht eingetreten, so wird das Einkommen, welches er in dem betreffenden Theile des Jahrs gehabt hat, zum Grunde gelegt und danach und nach dem Verhältnisse der Zeit das steuerpflichtige Jahreseinkommen berechnet. Es steht jedoch in diesem Falle dem Steuerpflichtigen frei, sein wirkliches Jahreseinkommen zur Besteuerung anzugeben.

Wer erst im Laufe des Jahres der Steueraussschreibung in die Steuerpflicht eintritt, wird auf Grund seiner festen und muthmaßlichen Jahreseinnahmen zur Steuer herangezogen.

Wer ein Handels- oder ein Fabrikgeschäft betreibt, hat die Steuer nach dem durchschnittlichen Einkommen der drei letzten der Steueraussschreibung vorhergegangenen Kalenderjahre zu entrichten. Wer noch nicht drei Kalenderjahre hintereinander steuerpflichtiger Inhaber eines solchen Geschäfts gewesen ist, hat die Steuer nach dem durchschnittlichen Einkommen der zwei letzten der Steueraussschreibung vorhergegangenen Jahre zu entrichten. Wer noch nicht zwei Kalenderjahre hintereinander steuerpflichtiger Inhaber eines solchen Geschäfts gewesen ist, zahlt die Steuer nach dem Einkommen des letzten der Steueraussschreibung vorhergegangenen Jahres.

Bei der Ermittlung des drei- bzw. zweijährigen Durchschnitts darf der Verlust desjenigen Jahres, welches anstatt mit einem Einkommen mit einer Vermögensverminderung abschließt, nicht mitgerechnet werden. Wenn daher von den drei Jahren eins mit einem Verluste abschließt, so ist zur Ermittlung des steuerpflichtigen dreijährigen Durchschnitts das Einkommen der beiden anderen Jahre ohne Abzug zu summiren und durch drei zu dividiren. Im entsprechenden Falle ist zur Ermittlung des steuerpflichtigen zweijährigen Durchschnitts das Einkommen des einen Jahrs ohne Abzug durch zwei zu dividiren.

§ 7.

Zur Angabe des Einkommens und zur Ablieferung der Steuer sind verpflichtet:

- a. für Pflégbefohlene die Vormünder oder Curatoren;

- b. für Steuerpflichtige, welche vor Ausschreibung oder Einziehung der Steuer gestorben sind und für ungetheilte Erbschaften die Verwalter des Nachlasses, in deren Ermangelung die Erben;

Eine Erbschaft gilt so lange für ungetheilt, als das Capital, bezw. die Einkünfte, nicht unter die Erben vertheilt worden und bis die geschehene Theilung unter Bezeichnung der Erben und ihrer Antheile der Steuerdeputation angezeigt ist;

- c. für Stiftungen, juristische Personen und Gesellschaften die Vorsteher, Verwalter oder geschäftsführenden Bevollmächtigten;

Jedoch sollen die hiesigen Theilhaber (offene oder stille Gesellschafter und Commanditisten) einer offenen oder stillen Handelsgesellschaft oder einer Commanditgesellschaft ein Jeder für sich ihren Antheil an dem Gesellschaftseinkommen und ihr sonstiges besonderes Einkommen als Gesamtsumme versteuern;

- d. für auswärtige Inhaber eines hier betriebenen Gewerbes der hiesige Geschäftsführer;

- e. für auswärtige Theilhaber (offene oder stille Gesellschafter und Commanditisten) eines hier betriebenen Gewerbes der hiesige offene Gesellschafter, in dessen Ermangelung der hiesige Geschäftsführer, und für auswärtige Mitglieder einer hiesigen Rhederei der Correspondent-rheder.

§ 8.

Der Steuerpflichtige hat sein steuerpflichtiges, bezw. das für den Procentsatz der Steuer maßgebende Einkommen der Steuerdeputation nach bestem Wissen richtig anzugeben.

Er hat daher das ihm von der Steuerdeputation zugesandte Formular gewissenhaft auszufüllen und bis zu dem darin bezeichneten Termine zurückzuliefern.

Wer diese Angabe bis zu dem vorgeschriebenen Termine unterläßt, wird von den Schätzungsbehörden eingeschätzt.

Die Steuerdeputation hat durch ihre Revisionsausschüsse die eingehenden Selbstschätzungen einer Revision zu unterziehen und ist berechtigt, dieselben nach vorher dem Betheiligten verstattem Gehör zu erhöhen.

Diejenigen Steuerpflichtigen, deren Einkommen nach Ansicht der Schätzungsbehörden nicht mehr als achthundert Mark beträgt, werden ohne vorgängige Aufforderung zur Selbstschätzung durch Zufertigung des Steuerzettels zur Steuer herangezogen.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden auf diejenigen Personen, welche nach § 7 das Einkommen Dritter anzugeben verpflichtet sind, analoge Anwendung.

§ 9.

Wer sich durch die Einschätzung oder die Erhöhung seiner Selbstschätzung beschwert erachtet, kann innerhalb vier Wochen, von Zufertigung des Steuerzettels an gerechnet, bei der Steuerdeputation reclamiren.

Die Reclamation ist nur zulässig auf Grund bestimmter tatsächlicher Angaben, deren Bescheinigung und auf Erfordern eidliche Bestärkung dem Reclamanten obliegt. Der Reclamant ist verpflichtet, die ihm vorgelegten Fragen auf Verlangen der Behörde mündlich oder schriftlich zu beantworten.

§ 10.

Wer zu niedrig eingeschätzt worden ist, hat hievon binnen acht Tagen nach Zufertigung des Steuerzettels der Steuerdeputation schriftliche Anzeige zu machen.

Wer keinen Steuerzettel für das laufende Jahr empfangen hat, obschon er steuerpflichtig ist, hat davon bis zu dem von der Steuerdeputation angesetzten Termin schriftliche Anzeige zu machen.

Zu gleicher Anzeige ist in diesen Fällen verpflichtet, wer das steuerpflichtige Einkommen eines Dritten zu vertreten hat. (§ 7.)

Die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden sind verpflichtet, der Steuerdeputation auf Verlangen jede zur Beurtheilung der Steuerverhältnisse dienliche Auskunft zu erteilen und unaufgefordert derselben die zu ihrer Kunde gelangenden Fälle anzuzeigen, in welchen die schuldige Einkommensteuer nicht bezahlt ist.

§ 11.

Wer unrichtige Angaben in Bezug auf die Schätzung seines, bzw. eines von ihm vertretenen (§ 7) Einkommens macht, verfällt, je nach dem Grade seiner absichtlichen oder fahrlässigen Verschuldung, in eine Geldstrafe bis zum Zehnfachen und im Wiederholungsfalle bis zum Zwanzigfachen des dem Staate entzogenen Steuerbetrages, vorbehaltlich der etwa nach dem Strafgesetzbuche verwirkten Strafen.

Wer im Uebrigen die Umfragen der Steuerdeputation wissentlich falsch beantwortet oder zu beantworten sich weigert, verfällt in eine Geldstrafe bis zu hundert Mark, im Wiederholungsfalle bis zu zweihundert Mark.

Wer die nach § 10 ihm obliegende Anzeigepflicht verabsäumt, verfällt in eine Ordnungsstrafe bis zum Betrage der schuldigen Steuer.

Wer die Umfragezettel der Steuerdeputation nicht bis zu dem vorgeschriebenen Termin zurückliefert, verfällt in eine Ordnungsstrafe bis zu zehn Mark.

§ 12.

Wenn in Folge unrichtiger Angabe oder unterlassener Anzeige (§ 10) die rechtzeitige Entrichtung der Steuer verabsäumt worden ist, so wird dieselbe aus dem Vermögen, bzw. Nachlasse des Steuerpflichtigen mit Verzugszinsen zu fünf Procent für jedes Jahr nachgezahlt.

Wenn der Steuerpflichtige den durch den Steuerzettel festgestellten Zahlungstermin veräumt, so wird nach erfolglos gebliebener Mahnung und erfolglos gebliebener Executionsandrohung die rückständige Steuer auf Verfügung der Steuerdeputation, ohne daß es der Anrufung der Gerichte bedarf, vermittelt Zwangsvollstreckung beigetrieben.

Die Gebühren betragen

- a. für die Mahnung: zwei Pfennige von jeder rückständigen Mark, jedoch nicht weniger als zehn Pfennige und nicht mehr als zwanzig Mark;
- b. für die Androhung der Zwangsvollstreckung: fünfzig Pfennige;
- c. für die Zwangsvollstreckung: vier Pfennige von jeder rückständigen Mark, jedoch nicht weniger als fünfzig Pfennige und nicht mehr als fünfzig Mark.

Die Unkosten der Zwangsvollstreckung sind von dem Säumigen außerdem zu ersetzen.

§ 13. Transitorische Bestimmungen.

Diejenigen Prediger, Schullehrer, Küster und Organisten, bzw. deren Witwen, denen Abgabefreiheit zugesichert ist, sind hinsichtlich ihres Amtseinkommens, bzw. Witwengehalts, von der Einkommensteuer frei. Wenn aber ihr gesamtes Einkommen mindestens sechshundert Mark beträgt, haben sie von ihrem übrigen Einkommen die Steuer nach demjenigen Procentsatze zu entrichten, welcher für ihr Gesamteinkommen maßgebend sein würde.

§ 14.

Die Erhebung der Rückstände der im Jahre 1874 ausgeschriebenen Einkommensteuer geschieht nach den Vorschriften des die Einkommensteuer betreffenden Gesetzes vom 29. April 1873.

Anlage A.

Scala für die Einkommensteuer,
bei dem Maximum von 1 Procent für die höchste Stufe.

Einkommen.	Steuer.	Einkommen.	Steuer.	Einkommen.	Steuer.
<i>Mk.</i>	<i>Mk.</i> <i>S.</i>	<i>Mk.</i>	<i>Mk.</i> <i>S.</i>	<i>Mk.</i>	<i>Mk.</i> <i>S.</i>
bis 800	1 50	3901—4000	22 50	7101—7200	58 —
801—900	2 —	4001—4100	23 25	7201—7300	59 50
901—1000	2 50	4101—4200	24 —	7301—7400	61 —
1001—1100	3 —	4201—4300	24 75	7401—7500	62 50
1101—1200	3 50	4301—4400	25 50	7501—7600	64 —
1201—1300	4 —	4401—4500	26 25	7601—7700	65 50
1301—1400	4 50	4501—4600	27 —	7701—7800	67 —
1401—1500	5 —	4601—4700	27 75	7801—7900	68 50
1501—1600	5 50	4701—4800	28 50	7901—8000	70 —
1601—1700	6 —	4801—4900	29 25	8001—8100	71 50
1701—1800	6 50	4901—5000	30 —	8101—8200	73 —
1801—1900	7 —	5001—5100	31 —	8201—8300	74 50
1901—2000	7 50	5101—5200	32 —	8301—8400	76 —
2001—2100	8 25	5201—5300	33 —	8401—8500	77 50
2101—2200	9 —	5301—5400	34 —	8501—8600	79 —
2201—2300	9 75	5401—5500	35 —	8601—8700	80 50
2301—2400	10 50	5501—5600	36 —	8701—8800	82 —
2401—2500	11 25	5601—5700	37 —	8801—8900	83 50
2501—2600	12 —	5701—5800	38 —	8901—9000	85 —
2601—2700	12 75	5801—5900	39 —	9001—9100	86 50
2701—2800	13 50	5901—6000	40 —	9101—9200	88 —
2801—2900	14 25	6001—6100	41 50	9201—9300	89 50
2901—3000	15 —	6101—6200	43 —	9301—9400	91 —
3001—3100	15 75	6201—6300	44 50	9401—9500	92 50
3101—3200	16 50	6301—6400	46 —	9501—9600	94 —
3201—3300	17 25	6401—6500	47 50	9601—9700	95 50
3301—3400	18 —	6501—6600	49 —	9701—9800	97 —
3401—3500	18 75	6601—6700	50 50	9801—9900	98 —
3501—3600	19 50	6701—6800	52 —	9901—10000	99 —
3601—3700	20 25	6801—6900	53 50	über 10000	1 Procent
3701—3800	21 —	6901—7000	55 —		
3801—3900	21 75	7001—7100	56 50		

Anlage B.

Anweisung für die Abschätzung des reinen Einkommens.

Zum reinen Einkommen sind zu rechnen:

- 1) Die Zinsen ausgeliehener Capitalien, von Forderungen, Staats- und Privatschuldscheinen jeder Art, ohne Unterschied, ob der Schuldner ein Hiesiger oder ein Auswärtiger ist und ob die Zinsen bar eingezogen oder gutgeschrieben sind.
- 2) Die Gewinnantheile (Dividenden) von nichtbrennischen Erwerbsgesellschaften.

Die Gewinnantheile von hier steuerpflichtigen Erwerbsgesellschaften und Zweigniederlassungen sind für die Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens nicht mitzurechnen. Wenn eine solche Gesellschaft nur einen Theil ihres Gewinnes hier versteuert, so muß der Empfänger der Dividende deren Betrag seinem steuerpflichtigen Einkommen hinzurechnen und darf davon nur denjenigen Theil abziehen, welcher bereits durch die hiesige Besteuerung der Gesellschaft getroffen ist.

- 3) Die Einnahmen an Pacht und Miethen für verpachtete und vermietete Grundstücke und Gebäude, und der Miethwerth der von dem Steuerpflichtigen für sich und seinen Haushalt benutzten ihm gehörenden oder gebrauchswise zustehenden Häuser, Wohnungen, Gärten, Ställe und Landhäuser, nach Abzug der Ausgaben für

- a. Gewöhnliche Unterhaltung und Reparaturen, jedoch nicht der Ausgaben für Verschönerung oder Verbesserung;
- b. Feuerversicherung;
- c. Verzinsung der Hypothekenschulden.

Den Miethwerth der von ihm selbst benutzten vorstehend bezeichneten Immobilien hat der Eigenthümer (bzw. der Besitzer) zu dem Geldbetrage zu veranschlagen, welchen er für Ermiethung gleich guter Immobilien in gleich guter Lage unter gewöhnlichen Umständen entrichten müßte. Wenn er für sich nur einen Theil seines Immobiles benutzt, so hat er den Miethwerth dieses Theils nach den nämlichen Grundsätzen zu veranschlagen, ohne Rücksicht darauf, ob ihm in Folge der Abnutzung, welche er von den übrigen Theilen macht, der selbstbenutzte Theil höher oder niedriger zu stehen kommt.

- 4) Die Einnahmen an Miethen für vermietete bewegliche Gegenstände und der Miethwerth der vom Eigenthümer für sich oder seine Familie benutzten Mobilien, Hausgeräthschaften, Kunstfachen und sonstigen beweglichen Gegenstände, nach Abzug der Ausgaben für

- a. Unterhaltung und Ergänzung des Abgängigen; (Ausgaben für Vermehrung oder Verbesserung dürfen nicht abgezogen werden);
- b. Feuerversicherung;
- c. Verzinsung der für die Anschaffung angeliehenen Capitalien.

- 5) Die Erträge des Land- und Gartenbaus und des Viehstandes, und zwar sowohl der Erlös aus den gegen bar oder auf Credit verkauften Gegenständen, als auch der Werth der im Haushalt und in der Wirtschaft des Steuerpflichtigen verbrauchten und der am Jahreschlusse vorrätig gebliebenen Erzeugnisse, nach Abzug der Ausgaben und Verwendungen für

- a. Löhnung und Unterhaltung des Betriebspersonals, mit Ausnahme des Steuerpflichtigen, seiner Familie und der nur oder vorzugsweise im Haushalt beschäftigten Diensthofen;
- b. Unterhaltung der zum Betriebe gehörenden Thiere;
- c. Erhaltung des bisherigen Inventars und Viehstandes; (die Ausgaben für Vermehrung oder Verbesserung desselben dürfen nicht in Abzug gebracht werden);
- d. Feuerversicherung und Versicherung der Ernte und des Viehs;
- e. Verzinsung angeliehener Betriebscapitalien und hypothekarischer Schulden;
- f. Pacht und Miethen für die etwa gepachteten oder gemieteten Grundstücke und Gebäude, welche nicht zur Wohnung und persönlichen Benutzung des Steuerpflichtigen oder seiner Familie dienen.

- 6) Die Einnahmen aus Gewerben, namentlich aus Fabrik-, Handwerks- und Transportgewerben, literarischen, artistischen und wissenschaftlichen Arbeiten, Unterrichts- und Heilanstalten.

Der Unternehmer des Gewerbes etc. hat seinem Einkommen den Werth derjenigen Erzeugnisse, Vorräthe und Leistungen hinzuzurechnen, welche aus seinem Gewerbe ihm selbst oder seiner Familie unmittelbar zu Gute kommen.

Dagegen sind in Abzug zu bringen die Ausgaben für

- a. verarbeitetes und verbrauchtes Material;
 - b. Miethe der zum Betriebe dienenden Immobilien und Mobilien, welche nicht Eigenthum des Steuerpflichtigen sind;
 - c. Unterhaltung, Feuer- und Seeversicherung, Reparatur und Abnutzung;
 - d. Löhnung und Unterhaltung des Betriebspersonals, mit Ausnahme des Steuerpflichtigen und seiner Familie, sowie Unterhaltung der für den Betrieb dienenden Thiere;
 - e. Verzinsung angeliehener Betriebscapitalien und hypothekarischer Schulden;
 - f. die übrigen Betriebsunkosten.
- 7) Die Einnahmen aus Handelsgeschäften, sie mögen in barem Gelde oder ausstehenden Forderungen bestehen.
Der Handeltreibende hat seinem Einkommen den Werth der von ihm selbst und seiner Familie verbrauchten Vorräthe und Waaren hinzuzurechnen.
Dagegen sind in Abzug zu bringen
- a. der Einkaufspreis der verkauften Waaren und Handelsgegenstände;
 - b. die vorstehend unter No. 6 b—f bezeichneten Ausgaben.
- 8) Gehalte, Gratificationen, Honorare, Remunerationen, Pensionen, Wartegelder, Löhne, gleichviel ob sie in Geld, freier Wohnung, Beköstigung oder sonstigen Gegenleistungen bestehen, mit den analogen Abzügen.
- 9) Der Ertrag einzelner gewinnbringender Geschäfte, namentlich der Capitalgewinn aus verkauften Grundstücken, Werthpapieren u. s. w. und aus Lotterien, sowie überhaupt alle vorstehend nicht besonders namhaft gemachten Einnahmen, mit den analogen Abzügen.
Erbchaften, Legate, Schenkungen und Mitgiftten sind nur hinsichtlich der daraus fließenden Einkünfte der Einkommensteuer unterworfen.
- 10) Leibrenten und sonstige Renten und ähnliche wiederkehrende Zahlungen, wenn sie nicht auf dem freien Willen eines hiesigen Steuerpflichtigen beruhen. In letzterem Falle kann der hiesige Geber den Betrag der Renten nicht von seinem steuerpflichtigen Einkommen abziehen.

In allen sub 1 bis 10 bezeichneten Fällen ist der Steuerpflichtige berechtigt, etwaige Capitalverluste, welche er innerhalb des der Rechnung zum Grunde liegenden Kalenderjahres erlitten hat, von dem Einkommen desselben Jahres, nicht aber von dem Einkommen eines anderen Jahres in Abzug zu bringen. Nur befürchtete, noch nicht wirklich eingetretene Capitalverluste dürfen nicht in Abzug gebracht werden.

Anmerkung. Welches Einkommen steuerfrei ist und daher bei Berechnung des Steuerbetrags von dem Gesamteinkommen abgezogen werden darf, ergibt sich aus § 5 a—d des Gesetzes.